

Anträge

Inhaltsverzeichnis

F - Formalantrag

Bezeichner	Titel · Antragsteller*in · Empfehlung	Seite
F01	Geschäftsordnung Lennard Steininger (OG Stuttgart) <i>angenommen</i>	10
F02	Wahlordnung Lennard Steininger (OG Stuttgart) <i>angenommen</i>	14
F03	Kommissionen der Landesmitgliederversammlung Lennard Steininger (OG Stuttgart) <i>angenommen</i>	16

A - regulärer Antrag

Bezeichner	Titel · Antragsteller*in · Empfehlung	Seite
A01	Satzung des Die Linke.SDS Baden-Württemberg Lennard Steininger (OG Stuttgart) <i>angenommen</i>	3

Antrag A01: Satzung des Die Linke.SDS Baden-Württemberg

Laufende Nummer: 1

Status:	angenommen
Sachgebiet:	A - regulärer Antrag
Antrag A01 Abstimmung	Ja: (80 %) 4 Nein: (20 %) 1

- 1 **Satzung von DIE LINKE.Sozialistisch-Demokratischer**
- 2 **Studierendenverband Baden-Württemberg (DIE LINKE.SDS BaWü)**
- 3 Beschlossen am 21. Februar 2026

4 **Präambel**

5 (1) 1Der DIE LINKE.Sozialistisch-Demokratischer Studierendenverband Baden-Württemberg
6 (DIE LINKE.SDS BaWü) ist ein demokratisch-sozialistischer Richtungsverband. 2Er
7 zielt auf die Entwicklung und Verbreitung studentischer Positionen für eine
8 selbstbestimmte Bildung und eine demokratische Gesellschaft ab.

9 (2) Der DIE LINKE.Sozialistisch-Demokratischer Studierendenverband Baden-
10 Württemberg (DIE LINKE.SDS BaWü) bekennt sich zu den Grundsätzen der Partei DIE
11 LINKE, der Linksjugend [’solid], und des DIE LINKE-Sozialistisch-
12 Demokratischer Studierendenverband.

13 (3) 1Es ist Aufgabe und Sinn des DIE LINKE.Sozialistisch-
14 Demokratischer Studierendenverband Baden-Württemberg (DIE LINKE.SDS BaWü), sich für
15 eine demokratische Bildungs-, Kultur- und Jugendpolitik einzusetzen; die
16 Meinungsvielfalt Jugendlicher und junger Erwachsener zu erhalten und zu fördern;
17 Maßnahmen im Bereich der politischen Bildung und internationalen Begegnung
18 durchzuführen; Maßnahmen im Bereich der freizeitorientierten und die Kreativität
19 fordernden Bildung und im Bereich der Freizeithilfen durchzuführen; andere Maßnahmen
20 im Sinne der Jugendhilfe nach §75 KJHG zu fordern und durchzuführen. 2Wirtschaftliche
21 Zwecke werden nicht verfolgt.

22 **1. Allgemeine Grundsätze**

23 **§1 Status**

24 (1) 1Der DIE LINKE.Sozialistisch-Demokratischer Studierendenverband Baden-
25 Württemberg (DIE LINKE.SDS BaWü) ist, nach §8 der Satzung des DIE
26 LINKE.Sozialistisch- Demokratischer Studierendenverband (DIE LINKE.SDS) ein
27 Landesverband des DIE LINKE.SDS. 2Als solcher ist er der parteinahe
28 Studierendenverband der Partei DIE LINKE sowie deren Landesverband DIE LINKE.
29 Landesverband Baden-Württemberg und der Linksjugend [’solid].

30 (2) Entscheidungen des Landesverbandes sind derer des Bundesverbandes untergeordnet.

31 (3) Die vorliegende Satzung des DIE LINKE.Sozialistisch-Demokratischer
32 Studierendenverband Baden-Württemberg (DIE LINKE.SDS BaWü) ist der
33 des Bundesverbandes untergeordnet.

34 **§2 Mitglieder**

35 (1) Aktive Mitglieder sind diejenige, die Mitglieder des Bundesverbandes nach §2
36 Abs. 1 derer Satzung und Studierende an einer Hochschule im Land Baden-Württemberg
37 sind.

38 (2) Die Mitgliedschaft tritt durch den Erhalt der Mitgliedschaft im
39 Bundesverband ein.

40 (3) Die Mitgliedschaft endet durch das Ende der Mitgliedschaft im Bundesverband oder
41 durch einen Ausschluss aus dem Landesverband.

42 (4) Des Weiteren gelten §2 Abs. 4 bis 7 der Satzung des Bundesverbandes

43 **§3 Mittelverwendung**

44 (1) Mittel des Studierendenverbandes dürfen nur für Satzungsgemäße Zwecke
45 verwendet werden.

46 (2) 1Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Studierendenverbandes
47 fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. 2Die
48 Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

49 (3) Die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen durch den Studierendenverband ist
50 zulässig, soweit diese Aufwendung durch einen entsprechenden Beschluss durch das
51 zuständige Organ des Landesverbandes bestätigt werden.

52 **§4 Wahlgrundsätze**

53 (1) 1Alle Wahlen finden geheim statt. 2Das wählende Gremium kann abweichend von
54 Satz 1 mit einer einfachen Mehrheit eine offene Abstimmung beschließen. 3Satz 2 gilt
55 nicht für Wahlen nach

56 (2) 1Alle stimmberechtigten Mitglieder haben bei Wahlen so viele Stimmen, wie es
57 Plätze im zu wählenden Gremium zu besetzen gibt. 2Jeder Wahlvorschlag kann
58 höchstens eine Stimme je stimmberechtigtem Mitglied erhalten. 3Die Wahl erfolgt als
59 Listenwahl. 4Das wählende Gremium kann abweichend von Satz 3 mit einer einfachen
60 Mehrheit eine Blockwahl bestimmen. 5Gewählt sind die Personen mit den meisten
61 Stimmen. 6Im ersten und zweiten Wahlgang ist gewählt, wer eine absolute Mehrheit der
62 gültigen, abgegebenen Stimmen erhalten hat. 7Im zweiten und dritten Wahlgang kann nur
63 antreten, wer im vorherigen Wahlgang angetreten ist.

64 (3) Genaueres regelt die Wahlordnung.

65 **§5 Gleichstellung**

66 (1) Die Forderung der Gleichstellung aller Mitglieder ist ein Grundprinzip des
67 Studierendenverbandes

68 (2) Bei Wahlen innerhalb des Studierendenverbandes ist ein mindestens
69 fünfzigprozentiger FLINTA*-Anteil zu gewährleisten. Abweichungen von diesem
70 Grundsatz bedürfen einer zwei-drittel Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten.

71 (3) FLINTA*-Personen haben das Recht innerhalb des Verbandes eigene Strukturen
72 aufzubauen und FLINTA*-Plena durchzuführen.

73 (4) Bei Gremien, die nur von einer Person besetzt werden ist die

- 74 Geschlechteridentität
75 der Kandidierenden zu ignorieren

76 **2. Strukturen des Verbandes**

77 **§6 Gliederung des Landesverbandes**

- 78 (1) Der Landesverband ist dem Bundesverband DIE LINKE.Sozialistisch-Demokratischer
79 Studierendenverband (DIE LINKE.SDS) untergeordnet.
80 (2) Der Landesverband gliedert sich in die Hochschulgruppen im Land Baden-
81 Württemberg.
82 (3) 1Wenn Gliederungen nachweislich und wiederholt gegen diese, eine höherrangige
83 oder nachrangige Satzung verstoßen, soll, durch den Landesverband, ein Antrag auf
84 Auflösung beim nächsten Bundeskongress eingereicht werden. 2Über die Einreichung
85 des Antrages wird auf einer Landesmitgliederversammlung beraten und abgestimmt. 3
86 Zur Einreichung des Antrages wird eine absolute Mehrheit der stimmberechtigten
anwesenden Mitglieder benötigt. 4Weiteres regelt §6 Abs. 2 der Satzung des Bundesverbandes.

87 **§7 Hochschulgruppen**

- 88 (1) 1Die Grundlage des Verbandes bilden die sich an den Hochschulen des Landes Baden-
89 Württemberg befindlichen Hochschulgruppen. 2Je Hochschule kann es nur eine
90 Hochschulgruppe des Studierendenverbandes DIE LINKE-Sozialistisch-Demokratischer
91 Studierendenverband Baden-Württemberg (DIE LINKE.SDS BaWü) geben.
92 (2) 1Gruppen die nach §7 Abs. 2 der Bundessatzung als assoziierte Hochschulgruppe
93 gelten, haben die gleichen Rechte und Pflichten im Landesverband wie sämtliche
94 Gruppen des Landesverbandes. 2Die Mitglieder der assoziierten Gruppen sind auf den
95 Landesmitgliederversammlungen stimmberechtigt.
96 (3) Des Weiteren gelten §7 Abs. 3 bis 5 der Satzung des Bundesverbandes.

97 **§8 Landesarbeitskreise**

- 98 (1) Gemäß §8 Abs. 4 der Bundessatzung kann der Landesverband die Gründung von
99 Landesarbeitskreisen beschließen.
100 (2) 1Die Landesarbeitskreise sind auf Dauer angelegte landesweite thematische
101 Zusammenschlüsse der Mitglieder. 2Sie zeigen dem Landesvorstand Ihre Gründung an.
102 (3) 1Landesarbeitskreise entscheiden selbstständig über ihr Thema, ihre Arbeitsweise
103 und innere Struktur. 2Diese muss den Grundsätzen dieser und der ihrer übergeordneten
104 Satzung entsprechen.
105 (3) 1Landesarbeitskreise, welche nachweislich und wiederholt gegen diese, eine
106 höherrangige oder eine nachrangige Satzung verstoßen haben, sollen von der
107 Landesmitgliederversammlung aufgelöst werden. 2Die Auflösung
108 eines Landesarbeitskreises erfolgt auf Beschluss der Landesmitgliederversammlung mit
109 den Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. 3Gegen
110 den Beschluss kann innerhalb von vier Wochen Widerspruch bei der
111 Bundesschiedskommission eingelegt werden. 4Ein Widerspruch gegen den Beschluss hat
112 aufschiebende Wirkung.

113 **3. Landesweite Gremien des Verbandes**

114 **§9 Landesmitgliederversammlung**

115 (1) 1Die Landesmitgliederversammlung ist das höchste Gremium des Landesverbandes. 2
116 Sie berät und beschließt über die politischen und organisatorischen Fragen des
Landesverbandes. 3Sie nimmt den Finanzbericht der Kassenprüfung
117 entgegen und entlastet den Landesvorstand.

118 (2) 1Die Landesmitgliederversammlung gibt sich gemäß dieser Satzung eine Geschäfts-
119 und Wahlordnung. 2Zu Beginn der Tagung sind eine Tagungsleitung,
120 eine Antragsberatungskommission und Protokollierende zu bestimmen, die die Tagung
121 und Antragsberatung leiten sowie ein Beschlussprotokoll der Tagung anfertigen. 3
122 Die Beschlüsse sind den Mitgliedern innerhalb von vierzehn Tagen in geeigneter Weise zugänglich zu
machen. 4Das Protokoll muss von einer protokollierenden Person und einem Mitglied des
Landesvorstands unterzeichnet sein.

123 (3) 1Die Landesmitgliederversammlung kommt mindestens einmal im Jahr zusammen. 2
124 Die Mitglieder werden durch die Hochschulgruppen mindestens zwei Wochen vor
einer Zusammenkunft eingeladen. 3Die ordentlichen Zusammenkünfte finden
125 innerhalb der üblichen Vorlesungszeiten der Hochschulen des Landes Baden-Württemberg
126 statt. 4 Änderungen dieser Satzung, die Auflösung des Verbandes, die Beantragung von
127 Parteiordnungsverfahren, Wahlen und Anträge über die Auflösung einer Gliederung sind
128 in der Einladung anzukündigen.

129 (4) Außerordentliche Tagungen der Landesmitgliederversammlung sind einzuberufen,
130 wenn dies mindestens ein Drittel der Hochschulgruppen durch protokollierten
131 Beschluss fordert.

132 (5) Bis zu einer Woche vor einem Bundeskongress kann eine
133 außerordentliche Landesmitgliederversammlung stattfinden. Diese dient ausschließlich
134 der Beratung über eingereichte Anträge des Bundeskongresses sowie der Ausgestaltung
135 eigener Anträge, die der Landesverband dem Bundeskongress vorlegen möchte.

136 (6) Anträge, die der Landesverband dem Bundeskongress vorlegen möchte,
137 bedürfen mindestens eine absolute Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten
138 Mitglieder.

139 (7) Die Landesmitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungs- und
140 fristgerecht eingeladen wurde.

141 (8) 1Die Landesmitgliederversammlung findet in Präsenz statt. 2Abweichend von Satz 1
142 kann der Landesvorstand, mit einer zwei-drittel Mehrheit, eine Digitale Abhaltung
143 beschließen. 3Dies muss mindestens sechs Wochen vor der
144 Landesmitgliederversammlung angekündigt werden. 4Jede Hochschulgruppe kann, bis drei
145 Wochen vor der Landesmitgliederversammlung, gegen diesen Beschluss Einspruch
146 einlegen. 5Bei Einspruch nach Satz vier stimmen die Hochschulgruppen darüber ab,
147 dabei erhält jede Hochschulgruppe eine Stimme.

148 (9) 1Der Tagungsort der Landesmitgliederversammlung muss innerhalb des Landes Baden-
149 Württemberg liegen. 2Sofern der Ablauf der Landesmitgliederversammlung es
150 verlangt, werden den Mitgliedern Fahrt- und Unterkunftskosten erstattet.

151 (10) 1Die Mandatsprüfungskommission stellt unmittelbar vor Beginn der

152 Landesmitgliederversammlung die Beschlussfähigkeit fest. 2Sie stellt zu jedem
153 Zeitpunkt fest, wie viele stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. 3Sie entscheidet
154 über die Anerkennung der Wahl. 4Mitglieder des Landesvorstands können nicht
155 Mitglieder der Mandatsprüfungskommission sein.

156 (11) Die Landesmitgliederversammlung ist zuständig für die Beratung und
157 Beschlussfassung über:

- 158 • Das Programm des Landesverbandes,
- 159 • Die Satzung,
- 160 • Die Finanzordnung,
- 161 • Die Geschäfts- und Wahlordnung der Landesmitgliederversammlung,
- 162 • Die politischen und organisatorischen Grundsätze des Landesverbands,
- 163 • Die Wahlen,
- 164 • Die Entlastung des Landesvorstands.

165 (12) 1Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden
166 stimmberechtigten Mitglieder gefasst, sofern diese Satzung nichts Gegenteiliges
167 vorsieht. 2Folgende Beschlüsse bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden
168 Stimmberechtigten Mitglieder:

- 169 • Satzungsänderungen,
- 170 • Auflösung des Verbands,
- 171 • Auflösung von Landesarbeitskreisen,
- 172 • Beantragung von Parteiordnungsverfahren.

173 (13) Die Landesmitgliederversammlung wählt jeweils auf ein Jahr:

- 174 • Den Landesvorstand,
- 175 • Die Mandatsprüfungskommission,
- 176 • Die Kassenprüfungskommission
- 177 • die Delegierten zum Landesrat der Linksjugend [’solid] Baden-Württemberg

178 **§10 Landesvorstand**

179 (1) Der Landesvorstand ist innerhalb des Landesverbandes das höchste Organ, zwischen
180 den Landesmitgliederversammlungen

181 (2) 1Der Landesvorstand ist verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse der
182 Landesmitgliederversammlung. 2Er koordiniert die Arbeit der Hochschulgruppen und
183 Landesarbeitskreise. 3Er stellt die Verbindung des Landesverbandes mit dem
184 Landesverband der Partei DIE LINKE dar. 3Der Landesvorstand gibt sich eine
185 Geschäftsordnung und regelt weitere Aufgaben unter sich.

186 (3) 1Der Landesvorstand besteht aus drei bis neun gleichberechtigten Mitgliedern
187 sowie einer*einem Schatzmeister*in. 2Die Größe des Landesvorstands wird von der
188 Landesmitgliederversammlung per Beschluss festgelegt. 3Mindestens die Hälfte des
189 Vorstandes sind FLINTA*-Personen.

190 (4) 1Der Landesvorstand besteht aus zwei bis neun gleichberechtigten Mitgliedern
191 sowie einer*m Schatzmeister*in. 2Die Größe des Landesvorstands wird von der

192 Landesmitgliederversammlung per Beschluss festgelegt. 3Mindestens die Hälfte des
193 Vorstandes sind FLINTA*-Personen.

194 (5) 1Der Landesvorstand wird auf die Dauer von einem Jahr bis zu seiner Neuwahl
195 gewählt. 2Mitglieder des Landesvorstands müssen zum Zeitpunkt der Wahl ordentliche
196 studierende sein.

197 (6) Scheidet der/die Landesschatzmeister_in vorzeitig aus dem Amt, so bestellt der
198 Landesvorstand unverzüglich aus seiner Mitte eine/n kommissarische_n
199 Landesschatzmeister_in.

200 (7) 1Zu jeder Sitzung des Landesvorstandes ist eine protokollierende Person zu
201 bestimmen und ein Beschlussprotokoll anzufertigen. 2Die Beschlüsse sind den
202 Mitgliedern innerhalb von vierzehn Tagen in geeigneter Weise zugänglich zu machen.

203 (8) 1Der Landesvorstand kann weitere Mitglieder in den Vorstand kooptieren, welche
204 nicht als ordentliche Mitglieder des Landesvorstandes zählen. 2Insbesondere können
205 Personen, die Funktionen in hochschul- und bildungspolitischen Organisationen oder
206 Verbänden innehaben, kooptiert werden

207 (9) 1Der Landesvorstand ist gegenüber der Landesmitgliederversammlung
208 rechenschaftspflichtig.

209 **§11 Kassenprüfungskommission**

210 (1) 1Die Kassenprüfungskommission wird durch die Landesmitgliederversammlung in
211 einer Stärke von ein bis zwei Mitgliedern gewählt, welche auf Landesebene keine
212 andere
213 Funktion ausüben dürfen. 2Die Größe der Kassenprüfungskommission wird von der
214 Landesmitgliederversammlung per Beschluss festgelegt.

215 (2) Die Mitglieder der Kassenprüfungskommission haben die Finanzen des
216 Landesverbandes jährlich gemeinsam mit der*dem Schatzmeister*in zu prüfen und
217 einen schriftlichen Finanzbericht vorzulegen, welcher der
218 Landesmitgliederversammlung vorzutragen ist.

219 (3) Die Mitglieder der Kassenprüfungskommission bereiten die Finanzrevision durch die
220 Kassenprüfung des Landesverbandes vor.

221 **§12 Schiedskommission**

222 (1) Eine Landesschiedskommission wird nicht gewählt

223 (2) Bei Fällen, die eine Schiedskommission benötigen, obliegt die
224 Entscheidungskompetenz der Bundesschiedskommission

225 **§13 Ansprechgruppe**

226 (1) Eine Landesansprechgruppe wird nicht gewählt

227 (2) Bei Fällen, die eine Ansprechgruppe benötigen, obliegt die Entscheidungskompetenz
228 der Bundesansprechgruppe

229 **4. Abschließende Bestimmungen**

230 **§15 Salvatorische Klausel**

231 (1) Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in sie aufgenommenen
232 Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein, so wird
233 hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht berührt. 2
234 Dasselbe gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke
235 enthält. 3Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur
236 Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich
237 möglich, dem Sinn und Zweck der Satzung am nächsten kommt.

238 **§16 Auflösung**

239 (1) Im Falle einer Auflösung des DIE LINKE.Sozialistisch-Demokratischer
240 Studierendenverband (DIE LINKE.SDS) folgt unmittelbar, ohne weiteres, die Auflösung
241 des Der DIE LINKE.Sozialistisch-Demokratischer Studierendenverband Baden-
242 Württemberg (DIE LINKE.SDS BaWü).

243 (2) Wird DIE LINKE.Sozialistisch-Demokratischer Studierendenverband Baden-
244 Württemberg (DIE LINKE.SDS BaWü) aufgelöst, so fällt das Vermögen an

245 **Die Linke.SDS**

246 **Kleine Alexanderstraße 28**

247 **10178 Berlin**

248

Dieser hat das angefallene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige

249

oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

Antrag F01: Geschäftsordnung

Laufende Nummer: 2

Status:	angenommen		
Sachgebiet:	F - Formalantrag		
Antrag F01 Abstimmung	Ja:	(100 %)	11
	Nein:	(0 %)	0
	Enthaltung:	(0 %)	0
	Gültige Stimmen:		11

1 § 1 Arbeitsgremien

2 (1) Die Landesmitgliederversammlung wählt als Arbeitsgremien in offener Abstimmung
3 und, sofern nicht auf Befragen ein Widerspruch dagegen erhoben wird, jeweils im
4 Block:

- 5 1. ein Tagungspräsidium,
- 6 2. eine Mandatsprüfungskommission,
- 7 3. eine Wahlkommission,
- 8 4. eine Protokollkommission,

9 (2) Das Tagespräsidium muss quotiert besetzt sein.

10 (3) Die Landesmitgliederversammlung wird vom Tagungspräsidium geleitet. Das
11 Tagungspräsidium bestimmt aus seiner Mitte die Tagungsleitung. Die Tagungsleitung auf
12 der Landesmitgliederversammlung ist quotiert mit drei Personen zu besetzen.

13 § 2 Allgemeine Verfahrensregeln

14 (1) Geschäftsordnung, Wahlordnung, und Tagesordnung werden zu Beginn der
15 Landesmitgliederversammlung in dieser Reihenfolge beschlossen.

16 (2) Rederecht haben Mitglieder von Die Linke.SDS Baden-Württemberg, Mitglieder der
17 Hochschulgruppen von Die Linke.SDS Baden-Württemberg, Mitglieder von assoziierten
18 Hochschulgruppen in Baden-Württemberg, sowie die Mitglieder der Arbeitsgremien der
19 Landesmitgliederversammlung. Gästen der Landesmitgliederversammlung kann das Wort
20 durch die Tagungsleitung erteilt werden.

21 (3) Die Tagungsleitung

- 22 1. ruft die Tagesordnungspunkte und
- 23 2. die dazugehörigen Anträge auf,
- 24 3. leitet die Beschlussfassung,
- 25 4. erteilt das Wort,
- 26 5. kann Redner*innen zur Sache rufen, muss ihnen das Ende der Redezeit einmal
27 vorankündigen und das Wort entziehen, wenn sie die Redezeit überschreiten oder vom
28 aufgerufenen Thema abweichen,
- 29 6. kann bei wiederholter oder schwerwiegender Störung der Tagung nach einmaliger
30 Verwarnung von der Tagung ausschließen,
- 31 7. kann nach einmaliger Verwarnung bei grenzüberschreitendem und/oder
32 diskriminierendem Verhalten in Absprache mit dem Awareness-Team von der Tagung
33 ausschließen.

34 (4) Wortmeldungen sind dem Tagungspräsidium anzuzeigen. Bei Wortmeldungen sind Name
35 und gegebenenfalls delegierende Hochschulgruppe anzugeben. Fristen für die Abgabe von
36 Wortmeldungen und die Modalitäten ihrer Entgegennahme werden vom Tagungspräsidium
37 bekannt gegeben.

38 (5) Das Tagungspräsidium entscheidet unter Berücksichtigung des Eingangs der
39 Wortmeldungen und dem Prinzip der doppelquotierten Redelisten über die Reihenfolge
40 der Redner*innen. Anstelle des Eingangs der Wortmeldungen kann das Tagungspräsidium
41 die Reihenfolge der Redner*innen durch Los bestimmen.

42 (6) Eine Person ist erstredend, wenn sie sich im bisherigen Tagesordnungspunkt noch
43 nicht gemeldet und gesprochen hat. Sie wird bevorzugt behandelt gegenüber Personen,
44 die innerhalb des Tagesordnungspunktes schon im Zuge einer Wortmeldung gesprochen
45 haben.

46 (7) Die Zurücknahme von Wortmeldungen führt zur Streichung von der Redeliste. Eine
47 Zurücknahme von Wortmeldungen zugunsten anderer Redner*innen ist nicht möglich.

48 (8) Die Redezeit beträgt in der Regel drei Minuten für jede*n Redner*in, sofern die
49 Landesmitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

50 (9) Die Landesmitgliederversammlung kann Aussprachen und Antragsdebatten zeitlich
51 begrenzen. Die Tagesleitung kann der Landesmitgliederversammlung dazu Vorschläge
52 unterbreiten.

53 (10) Teilnehmer*innen der Landesmitgliederversammlung mit Rederecht können nach
54 Abschluss von Debatten und Abstimmungen persönliche Erklärungen abgeben. Sie sind bei
55 der Tagungsleitung anzumelden. Persönliche Angriffe oder Beleidigungen können kein
56 Teil von Persönlichen Erklärungen sein. Die Redezeit beträgt drei Minuten.
57 Persönliche Erklärungen werden nicht kommentiert.

58 (11) Die Teilnehmer*innen der Landesmitgliederversammlung können bei der
59 Tagungsleitung eine Zwischenfrage an die*den Redner*in anmelden, wenn in der
60 Aussprache Unklarheit über einen Verhandlungsgegenstand besteht. Die Zwischenfrage
61 kann erst gestellt werden, nachdem die*der Redner*in sie auf Nachfrage der
62 Tagungsleitung zugelassen hat, und muss kurz und präzise formuliert sein.

63 (12) Durch die Protokollkommission ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Das
64 Ergebnisprotokoll ist innerhalb von vier Wochen den Mitglieder zugänglich zu machen.
65 Die Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung sind innerhalb von vier Wochen in
66 geeigneter Weise zu veröffentlichen.

67 **§ 3 Allgemeine Regeln zur Beschlussfassung**

68 (1) Die Landesmitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn entsprechend der Satzung
69 eingeladen wurde und mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

70 (2) Stimmrecht haben Mitglieder von Die Linke.SDS Baden-Württemberg, Mitglieder der
71 Hochschulgruppen von Die Linke.SDS Baden-Württemberg und Mitglieder von assoziierten
72 Hochschulgruppen in Baden-Württemberg

73 (3) Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher
74 Mehrheit der abgegebenen Stimmen (im Weiteren nur Mehrheit genannt) gefasst, sofern
75 diese Geschäftsordnung, die Satzung des Studierendenverbandes Die Linke.SDS oder Die
76 Satzung des Die Linke.SDS Baden-Württemberg nicht anderes vorschreibt.
77 Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt. Stimmgleichheit gilt als

78 Ablehnung. Beschlüsse über die Satzung von Die Linke.SDS Baden-Württemberg werden mit
79 zwei Drittel der abgegebenen Stimmen gefasst.

80 (4) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen und durch Abgabe der Stimme im
81 OpenSlides. Das Tagungspräsidium kann zur Auszählung der Stimmen Zähler*innen
82 einsetzen. Auf Antrag von ¼ der Stimmberechtigten ist eine Beschlussfassung geheim
83 durchzuführen.

84 **§ 4 Antragsberatung**

85 (1) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder von Die Linke.SDS Baden-Württemberg,
86 Mitglieder der Hochschulgruppen von Die Linke.SDS Baden-Württemberg und Mitglieder
87 von assoziierten Hochschulgruppen in Baden-Württemberg sowie alle Gremien,
88 Hochschulgruppen, landesweite Arbeitsgemeinschaften von Die Linke.SDS Baden-
89 Württemberg.

90 (2) Anträge sind elektronisch bei der Antragsberatungskommission einzureichen.
91 Antragschluss ist der 20.02.2026 um 23.59 Uhr.

92 (3) Nach Antragsschluss können nur noch Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Die
93 Dringlichkeit muss von zehn Prozent der anwesenden Stimmberechtigten dem Präsidium
94 aufgezeigt werden. Über ihre Behandlung entscheidet die Versammlung.

95 (4) Fristgemäß eingereichte Anträge sind von der Landesmitgliederversammlung zu
96 behandeln oder zu überweisen.

97 (5) Änderungsanträge betreffen die Änderung eingereicherter Anträge und sind
98 elektronisch bei der Antragsberatungskommission einzureichen. Für Änderungsanträge
99 kann von der Landesmitgliederversammlung auf Vorschlag der Antragsberatungskommission
100 ein Antragsschluss beschlossen werden. Änderungsanträge, die während der Aussprache
101 auf der Landesmitgliederversammlung im Konsens zwischen den ursprünglichen
102 Antragssteller*innen und den Antragssteller*innen eines Änderungsantrages entstehen,
103 sind von dieser Frist ausgenommen. Die*Der Antragsteller*in kann Änderungsanträge
104 übernehmen, sofern keine stimmberechtigte Person Widerspruch anzeigt.

105 (6) Die*Der Antragsteller*in hat das Recht, Anträge vor der
106 Landesmitgliederversammlung zu begründen.

107 (7) Anträge und Änderungsanträge sind der Landesmitgliederversammlung durch die
108 Antragsberatungskommission in geeigneter Reihenfolge zur Abstimmung zu stellen oder
109 zur Überweisung vorzuschlagen.

110 (8) Die Abstimmung wird durch die Tagungsleitung geleitet, wobei zunächst die Stimmen
111 „für“ den Antrag, dann „gegen“ den Antrag und abschließend die Stimmhaltungen
112 abzufragen sind.

113 (9) Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich ausschließlich mit dem Ablauf der
114 Versammlung befassen und werden außerhalb der Liste der Redner*innen sofort
115 behandelt, soweit nicht gerade eine Abstimmung läuft. Vor ihrer Abstimmung erhalten
116 je ein Mitglied zunächst für und dann gegen den Antrag das Wort. Die
117 Antragseinbringung zählt als Fürrede. Antragsberechtigt zur Geschäftsordnung sind
118 alle Personen mit Rederecht nach § 2 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung.

119 (10) Anträge auf Wiederholung (Rückholung) einer Abstimmung sind unverzüglich nach
120 Bekanntwerden des Grundes und unter Nennung desselben und der Umstände seines
121 Bekanntwerdens zu stellen. Hierüber ist nach Für- und Gegenrede sofort abzustimmen.

122 Die Antragseinbringung zählt als Fürrede.

123 (11) Der Antrag auf Beendigung der Debatte kann jederzeit zur Abstimmung gestellt
124 werden, innerhalb des Tagesordnungspunktes jedoch nur einmal. Das Recht zur
125 Antragstellung haben nur antragsberechtigte Personen, die zu diesem
126 Tagesordnungspunkt noch nicht in der Sache gesprochen haben. Vor Beschlussfassung ist
127 die Liste der noch ausstehenden Redner*innen zu verlesen.

128 (12) Abweichungen von dieser Geschäftsordnung sind nur zulässig, wenn keine
129 stimmberechtigte*r Teilnehmer*in dagegen Widerspruch erhebt.

130 **§ 5 Wahlen und Kandidaturen**

131 (1) Im Tagesordnungspunkt zu Wahlen gelten ergänzend zu § 2 folgende
132 Verfahrensrichtlinien.

133 (2) Nach jeder Vorstellung eine*s Kandidat*in werden vom Tagungspräsidium Rückfragen
134 zugelassen.

135 (3) Jede*r Kandidat*in hat nach Beendigung der Vorstellungen und der Fragen aller
136 Kandidierenden Zeit die ihr*ihm gestellten Fragen zu beantworten. Die Kandidat*in
137 beantworten die Fragen in der Reihenfolge ihrer vorherigen Vorstellung.

Antrag F02: Wahlordnung

Laufende Nummer: 3

Status:	angenommen
Sachgebiet:	F - Formalantrag

1 1. Allgemeines

2 § 1 Ankuⁿndigungsfrist

3 Wahlen müssen in der vorläufigen Tagesordnung angekündigt und den Delegierten
4 mindestens zwei Wochen vor der Landesmitgliederversammlung bekannt gemacht werden.

5 § 2 Aktives und passives Wahlrecht

6 Aktiv wahlberechtigt sind alle Stimmberechtigten. Wählbar sind alle aktiven
7 Mitglieder von Die Linke.SDS Baden-Württemberg.

8 § 3 Wahlkommission

9 Zur Durchführung der Wahlen wählt Die Landesmitgliederversammlung in offener
10 Abstimmung eine Wahlkommission. Deren Mitglieder dürfen bei den Wahlen nicht
11 kandidieren. Die Wahlkommission leitet die Aufstellung der Kandidat*innen.

12 § 4 Allgemeine Wahlgrundsäⁿtze

13 (1) Die Wahlen sind geheim.

14 (2) Die Wahlen werden über OpenSlides durchgeführt

15 (3) Die Stimmenauszählung ist öffentlich.

16 § 5 Wahlgänge

17 (1) Sieht diese Wahlordnung nichts anderes vor, ist in einem Wahlgang gewählt, wer
18 mehr als 50% der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.

19 (2) Bleiben in einem Wahlgang Plätze vakant, weil nicht genügend Kandidat*innen die
20 erforderliche Mehrheit erreichen, erfolgt ein weiterer Wahlgang, in dem in der
21 Reihenfolge der Stimmenanteile höchstens doppelt so viele Kandidat*innen antreten,
22 wie noch Mandate zu vergeben sind.

23 (3) Im dritten Wahlgang genügt zur Wahl eine einfache Mehrheit der abgegebenen
24 Stimmen.

25 (4) Bei Stimmgleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los.

26 § 6 Schließung der Kandidat*innenliste

27 (1) Nach der Vorstellung aller zu wählenden Kandidat*innen beschließt Die
28 Landesmitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über den
29 Abschluss aller Kandidat*innenlisten.

30 (2) Nicht gewählte Kandidat*innen der FTI*-Listen werden nach Auszählung der FTI*-
31 Liste, auf die gemischte Liste gesetzt, sofern sie nicht widersprechen.

32 (3) Wiedereröffnung der Kandidat*innenliste auf Antrag ist nicht möglich.

33 § 7 Sicherung der Mindestquotierung

34 Zur Sicherung der mindestens fuⁿnfzigprozentigen Quotierung von FTI*-Personen
35 kandidieren in den ersten Wahlrunden ausschließlich FTI*-Kandidat*innen. Die zweite
36 Wahlrunde ist jeweils eine allgemeine Wahlrunde mit FTI*-Kandidat*innen und

37 männlichen Kandidaten.

38 **2. Wahl des Landesvorstandes**

39 **§ 8 Größe des Landesvorstandes**

40 Vor der Wahl beschließt Die Landesmitgliederversammlung über die zu wählende Stärke
41 des Landesvorstandes, darunter ist ein*e Schatzmeister*in.

42 **3. Weitere Wahlen**

43 **§ 9 Weitere Wahlen**

44 Die Landesmitgliederversammlung wählt außerdem

- 45 • zwei Mitglieder der Kassenprüfungskommission,
- 46 • zwei Delegierte zum Landesrat der Linksjugend ['solid] Baden-Württemberg

47 **§ 10 Geschäftsordnungsvorbehalt**

48 Weitere Wahlen kann die Geschäftsordnung der Landesmitgliederversammlung vorsehen.

49 **§ 11 Gültigkeit der Wahlgrundsätze**

- 50 • Auch bei diesen Wahlen finden die Wahlgrundsätze aus den §§ 2–7 dieser
51 Wahlordnung Anwendung. (2) Sofern Die Landesmitgliederversammlung nicht anders
52 befindet, werden die Arbeitskommissionen der Landesmitgliederversammlung
53 abweichend von dieser Regelung in offener und Blockwahl gewählt.

Antrag F03: Kommissionen der Landesmitgliederversammlung

Laufende Nummer: 4

Status:	angenommen		
Sachgebiet:	F - Formalantrag		
Antrag F03 Abstimmung	Ja:	(100 %)	11
	Nein:	(0 %)	0
	Enthaltung:	(0 %)	0
	Gültige Stimmen:		11

Kommission Liste Name Tagungspräsidium Offen Lennard Quotiert Bianca Wahlkommission / Lars / Mich
i Protokollkommission Michi Mandatsprüfungskommission Marius